

deutsche Bürgertum erwies sich auf absehbare Zeit als unfähig, sich an die Spitze einer Revolution zu stellen.

Die bürgerlichen Züge der von Kant ins Auge gefaßten bürgerlichen Verfassung zeigen sich bereits in der zentralen Stellung, die er dem Privatrecht, eben der Regelung des Mein und Dein, innerhalb seiner Rechtslehre zuweist, in seiner zu Unrecht verlästerten Ehe- und Strafrechtstheorie, vor allem aber darin, daß sein Recht nur die formalen Bedingungen der äußeren Freiheit reguliert. Das ist der tiefere Sinn seiner Definition des Rechts („Das Recht ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“) sowie seiner Charakterisierung dieses allgemeinen Rechtsgesetzes („Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch Deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne“)./37/

Das sind wohl gemerkt keine Leerformeln. Vielmehr ist damit — übrigens unter dem Einfluß von Adam Smith — genau jener Gesellschaftsvorstellung das rechtliche Instrumentarium geliefert, die auf dem wechselseitigen Eigennutz aufbaut und vorgibt, mittels einer spontanen Reproduktion ihrer Bedingungen eine allseitige Harmonie erzielen zu können. Dieser konkurrenzkapitalistischen (damals produktiven) Illusion ist Kants rein negativer Freiheitsbegriff auf den Leib geschrieben: nur die Willkür kann frei genannt werden, und: keinem wird das Seine zugewiesen, aber jedem wird es gesichert/38/, was soviel heißt, daß jeder einzelne seine Glückseligkeit dann erreicht, wenn die Allgemeinheit ihn nur immer gewähren läßt. Laissez faire, laissez passer!

Nun sind natürlich solche Gedanken, damals gehabt, durchaus fortschrittlich; aber von ewiger oder von reiner Vernunft sind sie nicht gezeugt. Sie richten sich gegen die Sozialstaatskonzeption des aufgeklärten Absolutismus. Gerade weil Kants Rechtsphilosophie neuerdings allzusehr in deren Nähe gerückt wird — Kants Rechtslehre habe sich gradlinig aus den traditionellen Naturrechtslehren entwickelt und stünde nicht auf dem Niveau seiner erkenntnistheoretischen Schriften/39/ —, sei darauf eingegangen. Christian Wolff etwa hatte aus seiner allgemeinen Konzeption heraus, daß eines jeden Wohlfahrt und Glückseligkeit direktes und höchstes Ziel des Staates sei, geschlußfolgert, daß sich regierende Personen zu Untertanen verhalten wie Väter zu Kindern./40/ Demgegenüber Kant: „Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, ist der größte denkbare Despotismus“./41/

Zum progressiv-bürgerlichen Gedankengut zählt auch Kants Trennung des Rechts von Moral und Religion. Bekanntlich hatte Kant in seiner „Kritik der reinen Vernunft“ alle nur denkbaren Gottesbeweise widerlegt. Weil er so den Himmel gestürmt und die ganze Besatzung habe über die Klinge springen lassen, verglich ihn Heinrich Heine daraufhin mit Robespierre./42/ Aber in seiner „Kritik der praktischen Vernunft“ sowie in seiner Moralphilosophie holte Kant Gott wieder aus der Versenkung hervor. In seiner „Rechtslehre“ taucht Gott dann nur in einem einzigen, folgenlosen Zusammenhang auf./43/ Damit entzieht Kant dem Klerus die

/37/ Kant, ebenda, S. 34 f., 219.

/38/ Vgl. Kant, ebenda, S. 30, 65.

/39/ So Ch. Bitter, Der Rechtsgedanke Kants nach den frühen Quellen, Frankfurt/Main 1971, S. 71.

/40/ Vgl. Chr. Wolff, Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Wesen des Menschen, Halle 1725, § 264.

/41/ Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 8, S. 290 f.

/42/ Vgl. H. Heine, Sämtliche Werke, Leipzig 1890, Bd. 4, S. 259.

/43/ Vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, S. 47.

ideologische Grundlage seiner Mitwirkung an der politischen Macht.

Kants Tribut an die deutschen Zustände

Wie die deutschen Zustände gegen Ende des 18. Jahrhunderts nun einmal waren, wäre es ein Wunder, wenn nicht auch Kant seinen Tribut an die ökonomische und politische Zersplitterung, an die Ohnmacht der Bauern, die Feigheit des Bürgertums, kurz: an die allgemeine Misere gezahlt hätte.

Und Kant hat gezahlt! Das wird deutlich an der bis an die Grenze einer Rücknahme reichenden Einschränkung seiner an sich demokratischen Staatskonzeption. Denn er bekannte sich zu Rousseau und wurde nicht müde, immer wieder zu betonen, daß der vereinigte Wille aller, das Volk also, die Grundlage des Staates und die Quelle des Rechts sei, daß da, wo Staat und Volk nicht eins seien, Despotismus herrsche./44/ Aber vor der logisch unvermeidlichen Konsequenz, der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit aller, drückte sich Kant: dem Tagelöhner, Ackerbauern, Handwerksgehilfen, Bediensteten, Hauslehrer und den Frauen, der überwältigenden Mehrheit des Volkes, billigte Kant kein Wahlrecht zu; diese alle seien „nicht Bürger zu sein qualifiziert“./45/ Daß ausgerechnet an diesen Spießbürgergedanken Kants der professorale Ideenlieferant des letzten CSU-Parteitag mit seiner Behauptung anknüpft, eigentlich sei nur der Eigentümer als vollwertiger Staatsbürger zu behandeln/46/, braucht hier nicht kommentiert zu werden.

Was aber Kant anlangt, hier zeigt sich konkret seine Neigung, das Notwendige als bloße *Idee* der Vernunft zu behandeln. Deis eben ist das Gefährliche an einer *idealistischen* Rechtsphilosophie: ihre Ergebnisse sind, weil nicht wissenschaftlich zwingend aus den Erfordernissen des gesellschaftlichen Fortschritts abgeleitet, eigentlich immer nur-erschlichen und daher auch zurücknehmbar. Indem Kant die materiell motivierten Willenserklärungen der französischen Bourgeoisie zur reinen Selbstbestimmung des freien Willens verklärte/47/, verlegt er das Diskussionsfeld von der Gesellschaftspraxis in die Gesellschaftsideologie. Das kann leicht zu der Illusion führen, daß die Rechtsphilosophie oberhalb der kämpfenden Klassen steht. Außerdem ist von hier der Weg geöffnet, um aus der Tagesmisere in die Welt des Geistes flüchten zu können — „denn süß ist wohnen, wo der Gedanke wohnt, fern von allem“ — und ein Volk zu lehren, wie man in Ketten frei sein kann. Dazu hat Kant sich zwar nicht verstiegen, aber die Erklärung der vollkommenen Verfassungsform zum „Ding an sich selbst“/48/ bedeutet zweifellos einen gefährlichen Einbruch des Agnostizismus in die Rechtsphilosophie.

Andererseits — und daß Kant zwischen Materialismus und Idealismus schwankte, hat gerade Lenin herausgearbeitet/49/ — sind in Kants politisch-juristischen Analysen eine ganze Reihe materialistischer Elemente verborgen./50/ So vermerkt er einmal, zur Gleichheit der Rechte gehöre eigentlich die Gleichheit der **Mittel**, um diese Rechte auch wahrzunehmen; so erklärt er das Gewerbe zur letztlich gesellschaftsentscheidenden Einrichtung usw. usf.

/44/ Vgl. Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 23, S. 129, 163.

/45/ Kant, ebenda, Bd. 8, S. 295.

/46/ Vgl. H. Schelsky, „Der selbständige und der **betreute Mensch**“, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. September 1973, S. 11.

/47/ Vgl. Marx/Engels, Werke, Berlin 1958, Bd. 3, S. 178.

/48/ Kant, Metaphysik der Sitten, S. 206.

/49/ Vgl. Lenin, Werke, Berlin 1962, Bd. 14, S. 195.

/50/ Zum folgenden vgl. Kant, Frühschriften, Berlin **ISO, Bd. 1**, S. 280; Kant, Gesammelte Schriften, Bd. 19, S. 446.